

TEIL B - TEXT

I Ausnahmen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO

Untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen gemäß § 14 Abs.1 BauNVO sind nicht zulässig.

II Gestaltung der baulichen Anlagen gemäß § 9 Abs. 2 BBauG

a) Wohngebäude

1) Außenwandgestaltung

Zulässig sind nur Putzbauten in hellen Farbtönen. Teilflächen aus anderem Material können zugelassen werden.

2) Dachform, Dachneigung

Zulässig sind nur Satteldächer, deren Neigung 35 bis 45° beträgt.

b) Garagen

1) Außenwandgestaltung

Anpassung an die Wohngebäude, Kellergaragen sind nicht zulässig.

2) Dachform

Ist die Garage nicht mit in den Hauptbaukörper einbezogen, sind Flachdächer mit der Neigung 0 - 8° zulässig.

c) Einfriedigungen und Vorgartengestaltung

Die Vorgärten sind durch lebende Hecken einzufriedigen, deren Höhe 0,70m nicht überschreitet. Die Einfriedigung der hinteren sowie der seitlichen Grundstücksgrenzen hinter der Baulinie ist bis zu einer Höhe von 1,00 m in Form von Maschendrahtzäunen zulässig.

Die Vorgärten sind als Ziergärten zu gestalten.

Es gilt die Baunutzungsverordnung 1962 (BGBI. I S. 429).